



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 84 / 2008

7. Juli 2008

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Facility Management
an der Fachhochschule Aachen

vom 7. Juli 2008

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Facility Management
an der Fachhochschule Aachen
vom 7. Juli 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. März 2006 (FH-Mitteilung Nr.4/2006) in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 19. Juni 2006 (FH-Mitteilung Nr. 10/2006) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Oktober 2006 (FH-Mitteilung Nr. 25/2006) erlassen:

Teil I Änderungen

1. **§ 2** Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Bachelorzeugnis muss mindestens die Gesamtnote „gut“ oder das ECTS-Ranking C oder ein vergleichbares Ergebnis ausweisen.“
2. In **§ 2** wird als neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Einschreibung ist ausnahmsweise ohne den in Absatz 1 genannten Nachweis möglich, wenn der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nicht rechtzeitig vorliegt und lediglich die Abschlussarbeit und/oder das Kolloquium zu absolvieren sind. In diesem Fall ist eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber erforderlich, dass lediglich Abschlussarbeit und/oder Kolloquium zu absolvieren sind. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist in der Regel bei Veranstaltungsbeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis bis spätestens zum Beginn des 2. Semesters nachgewiesen werden.“
Die nachfolgenden Absatznummerierungen ändern sich entsprechend.
3. In **§ 3** wird die Überschrift geändert in „Studienbeginn, Inhalt und Aufbau des Studiums“.
4. In **§ 3** wird als 1. Absatz eingefügt:
„(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.“
Die nachfolgenden Absatznummerierungen ändern sich entsprechend.
5. In **§ 10** Absatz 2 wird als letzter Satz eingefügt:
„Dabei werden die Creditpunkte der Masterarbeit und des Kolloquiums doppelt gewichtet.“

Teil II

Übergangsregelungen und Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ihr Studium aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 9. April 2008 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 30. Juni 2008.

Aachen, den 7. Juli 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. D. Samm

Prof. Dr. rer. nat. Doris Samm